

# Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422

Datum: 05.06.2024



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0072/24

### Beratungsfolge:

Rat

18.06.2024

öffentlich

### Betreff:

### **Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2017 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 1.044.030,33 Euro wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Fehlbetrag in Höhe von 36.142,29 Euro wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet.

3. Mit dem Jahresabschluss werden folgende Haushaltsüberschreitungen genehmigt:

1111.44410000	1.920,44 Euro	Versicherungsabrechnung / Umbuchung aus Vorjahren
5510.44560000	4.418,00 Euro	Bauhofkosten
1114.01300000	1.372,00 Euro	Grunderwerbsteuer

4. Dem Gemeindedirektor wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Schwarme hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss

zu fassen. Das Gesamtergebnis 2017 weist einen Überschuss in Höhe von 1.007.888,04 Euro aus.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Gemeindedirektor hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Gemeindedirektor ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Catrin Siemers

**Anlage**

Jahresabschluss 2017 Schwarme